

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[4.] 5. Verordnung vom 02.03.1831 publ. 09.03.1831

Handwerks-Gesellen, welche, Behuf der Rückkehr in ihre Heimath, den Weg durch das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Sever nehmen müssen, von der Erfüllung der Vorschriften dieser Verordnung entbunden.

§. 4.

Die sämtlichen Aemter und Polizen-Officialen, besonders an den Grenzen, werden angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieser Vorschriften zu achten und diejenigen ausländischen Handwerks-Gesellen, welche darnach in die hiesigen Lande nicht zugelassen werden sollen, sofort, auf dem kürzesten Wege, zurückzuweisen.

Uebrigens verbleibt es in allen Stücken bey den Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1825. wegen Zulassung armer Fußreisenden, deren pünctliche Befolgung hiemittelst von neuem eingeschärft wird.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom
2. März, publ. den 9. März 1831.

Zur Verminderung der Kosten, welche die Betreffend Veränderung der Amts- und Sportelntaxe. executivische Verrichtung herrschaftlicher und öffentlicher Abgaben jeder Art den Deventen verursacht, werden mit Höchster Landesherrlicher

Genehmigung die desfälligen Bestimmungen S. 27. 28. Nr. 11. 12. der Amts-Portelntaxe, bis auf anderweite Verordnung, folgendergestalt abgeändert:

1) die in Nr. 11. zu 6 Gr. Gold bestimmten Gebühren des Amtsboten oder Feldhüters für die Insinuation des Zahlungsbefehls, werden, wie bereits seit einigen Jahren angeordnet war, auf 3 Gr. klein Courant herabgesetzt;

2) die in Nr. 12. a. zu 18 Gr. angesetzten Gebühren für den Amtsbefehl zur Pfandung werden ganz erlassen, und die Gebühren des Amtsboten oder Feldhüters für Vollziehung der Pfandung und Aufschreibung der Pfandstücke herabgesetzt,

wenn der Gegenstand nicht über 25 Rthlr. beträgt, auf 12 Gr. Gold, und ferner nach der in der Regierungs-Bekanntmachung vom $10/15$. May 1817. bestimmten Taxe, jedoch daß sie, wie groß die bezutreibende Summe auch seyn mag, niemals über 1 Rthlr. Gold hinaus gehn dürfen;

3) die Amtsgebühren für Ausfertigung der Publication zum Verkauf der Pfandstücke, die in Nr. 12. c. zu 12 Gr. für jede Publication bestimmt sind, fallen ganz